

Diese FAQ beantworten häufige Fragen, die im Kontext mit den COVID-19-Massnahmen an den Rechtsdienst von impresum getragen werden. Gewisse Antworten können sich je nach Entwicklung der Situation und Anpassungen der Notverordnungen ändern. Einzelfälle weisen oft spezielle Bedingungen auf und unterscheiden sich von den allgemeinen Antworten. Wir bieten keine Gewähr dafür, dass dies FAQ die richtige Antwort für ihren Fall enthalten.

**Sie sollten immer den Rechtsdienst von impresum kontaktieren, wenn Sie aufgrund Ihrer Situation einen Entscheid treffen müssen.**

Stand: 21. Januar 2021

Auf [www.impresum.ch](http://www.impresum.ch) finden Sie die aktuelle Version

### Die Fragen:

1. Mein Arbeitgeber zwingt mich zum Home Office. Was habe ich für Rechte in dieser Situation? ..... 2
2. Mein Arbeitgeber hat mich nicht angefragt, ob ich mit der Kurzarbeit einverstanden bin. Kann ich mich gegen die Kurzarbeit wehren?..... 2
3. Mein Arbeitgeber verlangt von mir Home Office. Aber ich habe Kinder unter 12 Jahren, die ich wegen der Schulschliessung oder anderer Anti-Coronamassnahmen selbst betreuen muss. Wie kann ich vorgehen? 2
4. Ich bin Angestellter meiner eigenen GmbH oder AG. Auf welche Unterstützung habe ich Anspruch ? .. 3
5. Infolge der Pandemie will mich mein Arbeitgeber zwingen, Ferien zu beziehen. Ist das zulässig ? ..... 4
6. Infolge der Pandemie will mich mein Arbeitgeber zwingen, meine Überstunden zu kompetensieren. Ist das zulässig ? ..... 4
7. Ich bin in Kurzarbeit und mein Arbeitgeber registriert meine Arbeitszeit nicht oder nur vereinfacht (ohne Uhrzeit des Arbeitsbeginns, Arbeitsendes, Lage der Pausen). Ist das zulässig ? ..... 4
8. Ich bin krank. Ist Kurzarbeit auf mich anwendbar?..... 4
9. Ich bin schwanger und krankgeschrieben. Ist Kurzarbeit auf mich anwendbar?..... 5
10. Mein Arbeitgeber hat Kurzarbeit beantragt und gleichzeitig Entlassungen ausgesprochen. Ist das zulässig?..... 5
11. Mein Arbeitgeber hat Kurzarbeit beantragt. Kann er mir nach der Periode der Kurzarbeit kündigen?5
12. Ich bin regelmässiger Freier Journalist und bekomme keinen Auftrag mehr. Was habe ich für Ansprüche? ..... 5
13. Ich selbständig erwerbender Journalist und erleide Einkommensverluste. Was sind meine Rechte?. 7
14. Wie kann ich berechnen, welche Entschädigung ich bei Kurzarbeit bekommen werde? ..... 7

### **1. Mein Arbeitgeber zwingt mich zum Home Office. Was habe ich für Rechte in dieser Situation?**

Das « Home Office » unterliegt, auch wenn es seinen Grund in den Empfehlungen des Bundesrats findet, arbeitsrechtlichen Regeln. So müssen alle Spesen, die entstehen, um von zu Hause aus arbeiten zu können, vollumfänglich vom Arbeitgeber übernommen werden. Braucht der Arbeitnehmer dies für seine Arbeit, ist der Arbeitgeber namentlich verpflichtet, dem Arbeitnehmer beispielsweise den sicheren Zugang zum Server zu ermöglichen. Auch die Arbeits- und Ruhezeiten unterstehen denselben Regeln wie beim Arbeiten am normalen Arbeitsplatz. Sie müssen auch bei Home Office Ihrem Vorgesetzten nicht permanent zur Verfügung stehen.

Seit dem 13. Januar 2021 ist nach der Änderung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; Weitere Massnahmenverschärfungen) die Pflicht zur Heimarbeit vorgeschrieben worden (Artikel 10 Absatz 3).

Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

### **2. Mein Arbeitgeber hat mich nicht angefragt, ob ich mit der Kurzarbeit einverstanden bin. Kann ich mich gegen die Kurzarbeit wehren?**

Die Einführung der Kurzarbeit bringt eine Reduktion des Lohns auf 80% mit sich (Art. 33 Abs. 1 lit. d Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG). Damit ist ein wesentliches Element des Arbeitsvertrags tangiert. Darum muss jede betroffene Partei damit einverstanden sein. Jeder Arbeitnehmer muss der Kurzarbeit für sich selbst zustimmen. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die Kurzarbeit zu akzeptieren. Folglich kann er auf dem Verhandlungsweg versuchen, den vollen Lohn zur Bedingung seiner Zustimmung zu machen. Der Arbeitgeber ist aber nicht verpflichtet, dem zuzustimmen. Allerdings ist er nicht davor geschützt, dass der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag ordentlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigt. impressum setzt sich dafür ein, dass möglichst immer 100% des Lohns ausbezahlt werden – melden Sie sich auf dem Rechtsdienst von impressum, wenn Sie betroffen sind.

### **3. Mein Arbeitgeber verlangt von mir Home Office. Aber ich habe Kinder unter 12 Jahren, die ich wegen der Schulschliessung oder anderer Anti-Coronamassnahmen selbst betreuen muss. Wie kann ich vorgehen?**

Der Arbeitgeber kann Sie nicht zum Arbeiten zwingen, wenn Sie sich wegen der Anti-Covid-Massnahmen um Kinder unter 12 Jahren kümmern müssen, die im Normalfall durch die Schule, andere Institutionen oder Personen

betreut wurden, die in der aktuellen Situation diese Aufgabe nicht mehr übernehmen können, sofern Sie die Kinder nicht anders betreuen lassen können. Denn das Gesetz zwingt Sie, sich um die Kinder zu kümmern. (Der Arbeitgeber schuldet Ihnen je nach Lehrmeinung im Normalfall den Lohn nicht, wenn Sie nicht zur Arbeit erscheinen, anders unter dem COVID-Regime, siehe sogleich). Als Konsequenz können Sie gemäss der „COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall“ Erwerbssersatz beantragen. Für Familien, in denen beide Elternteile Home Office erledigen und sich abwechslungsweise um die Kinder kümmern können, kann eine teilweise Verfügbarkeit vom einzelnen Arbeitnehmer verlangt werden. Alleinerziehende Elternteile haben in jedem Fall das volle Anrecht auf den Erwerbssersatz. Verwirrenderweise sieht die „COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall“ vor, dass während der Schulferien kein Anrecht auf Erwerbssersatz besteht. Die Ausführungsrichtlinien präzisieren aber, dass der Anspruch weiter besteht, wenn Sie keine Ferien geplant hatten und die ausserfamiliären Betreuungsmöglichkeiten geschlossen bleiben wegen der COVID-19-Massnahmen.

#### **4. Ich bin Angestellter meiner eigenen GmbH oder AG. Auf welche Unterstützung habe ich Anspruch?**

Sie haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. In der « COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung » vom 20. März 2020 hat der Bundesrat vorgesehen, dass (in Abweichung vom sonst gültigen Recht) auch Personen Anspruch auf die Entschädigung wegen reduzierten Arbeitspensums haben, die gleichzeitig z. B. als Gesellschafter die Entscheide des Arbeitgebers massgeblich mitbestimmen. Im Gegensatz zu anderen Angestellten ist ihre Entschädigung aber auf den Pauschalbetrag von 3320 Franken für ein Vollzeitpensum festgesetzt. Am 20. Mai 2020 hat der Bundesrat aber entschieden, dass die Kurzarbeitsentschädigung am 31. Mai 2020 endet.

Ab dem 1. Juni 2020 können Sie hingegen Erwerbssausfallsentschädigung beantragen bei der Ausgleichskasse, die Ihre Beiträge einzieht, wenn Ihr Einkommen 2019 zwischen 10'000 und 90'000 betragen hat.

Ihr Anspruch auf Erwerbssausfallentschädigung wäre im Prinzip am 16. September 2020 abgelaufen, und zwar ohne Verlängerungsmöglichkeit. Gemäss den Ankündigungen des Bundesrates vom 28. Oktober 2020 haben Personen in einer arbeitgeberähnlichen Stellung rückwirkend per 17. September 2020 jedoch wieder Anspruch auf Erwerbssausfallentschädigung. Der Bundesrat wird die Ausführungsbestimmungen in der Ausführungsverordnung zum Covid-19-Gesetz noch präzisieren

Es ist daher möglich, vom 4. November bis zum 30. Juni 2021 einen Zuschuss zu beantragen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie haben im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10'000 Franken erzielt;
- Sie haben einen Verlust von mindestens 55% im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 realisiert.

**5. Infolge der Pandemie will mich mein Arbeitgeber zwingen, Ferien zu beziehen. Ist das zulässig ?**

Auch während der Pandemie können dem Arbeitnehmer Ferien nicht kurzfristig aufgezwungen werden. Ferien müssen mindestens 3 Monate im Voraus geplant werden. Auch wenn in dieser Frage eine Meinungsverschiedenheit in der juristischen Lehre besteht, so sind die Direktiven des SECO doch klar, die auch vom Centre Patronal befürwortet werden. Wenn Sie hingegen bereits Ferien geplant hatten, können Sie diese nicht ohne das Einverständnis Ihres Arbeitgebers annullieren. Wir empfehlen Ihnen in diesem Falle, das Gespräch zu suchen. Nur in gewissen Branchen, namentlich der Pflege, können vereinbarte Ferien durch Arbeitgeber annulliert werden.

**6. Infolge der Pandemie will mich mein Arbeitgeber zwingen, meine Überstunden zu kompetensieren. Ist das zulässig ?**

Ab dem 1. Juli 2020 können Überstunden vor dem Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung kompensiert werden.

**7. Ich bin in Kurzarbeit und mein Arbeitgeber registriert meine Arbeitszeit nicht oder nur vereinfacht (ohne Uhrzeit des Arbeitsbeginns, Arbeitsendes, Lage der Pausen). Ist das zulässig ?**

Nein. Der Arbeitgeber hat auch im Covid-10-Kontext bei Kurzarbeit die Arbeitszeit rigoros zu kontrollieren. Tut er dies nicht, kann ihm die Kurzarbeitsentschädigung verweigert werden bzw. er muss sie zurückerstatten, wenn sie ungerechtfertigterweise bezogen wurden (Arbeitnehmende haben trotz Kurzarbeit mehr als angegeben gearbeitet).

**8. Ich bin krank. Ist Kurzarbeit auf mich anwendbar?**

Nein. Die Krankentaggeldversicherung bezahlt (falls der Arbeitgeber eine solche abgeschlossen hat, wie es in Gesamtarbeitsverträgen oft vorgeschrieben ist.) Liegt eine Versicherung vor, muss der Arbeitgeber den Lohn selbst weiter bezahlen, und zwar je nach Arbeitsvertrag und/oder Gesamtarbeitsvertrag sowie Dauer des Arbeitsvertrags zu 80-100% während unterschiedlicher Dauer, für Details bitte beim Rechtsdienst impressum

erkundigen.

**9. Ich bin schwanger und krankgeschrieben. Ist Kurzarbeit auf mich anwendbar?**

Wenn Sie krankgeschrieben sind, ist der Arbeitgeber bzw. die von ihm abgeschlossene Krankentaggeldversicherung auch bei Schwangerschaft verantwortlich, Ihren Lohn bis zur Niederkunft zu bezahlen (siehe vorangehende Frage).

Sobald Sie im Mutterschaftsurlaub sind, wird die Erwerbsersatzversicherung nach Erwerbsersatzgesetz (EOG) 80% Ihres Lohns während 14 Wochen bezahlen, wobei es je nach Arbeitsvertrag bzw. Gesamtarbeitsvertrag ein höherer Anteil am Lohn und/oder eine längere Dauer sein kann.

**10. Mein Arbeitgeber hat Kurzarbeit beantragt und gleichzeitig Entlassungen ausgesprochen. Ist das zulässig?**

Ja, ausser aus missbräuchlichen Gründen.

**11. Mein Arbeitgeber hat Kurzarbeit beantragt. Kann er mir nach der Periode der Kurzarbeit kündigen?**

Das Schweizer Arbeitsrecht ist sehr liberal, und der Arbeitgeber ist grundsätzlich frei, einen Arbeitnehmer zu entlassen, ohne die Kündigung zu rechtfertigen, soweit die Entlassung nicht aus bestimmten Gründen missbräuchlich ist. Im Kontext mit den Massnahmen wegen des COVID-19 muss der Arbeitgeber einerseits erklären, inwiefern ihn konjunkturellen Rahmenbedingungen zwingen, Kurzarbeit einzuführen und andererseits, wann er sich voraussichtlich wieder in einer normalen wirtschaftlichen Lage befinden wird und die Kurzarbeit dann einstellt. Ein Arbeitgeber, der Kurzarbeitsentschädigungen bezieht im Wissen darum, dass er seine Mitarbeitenden nachher nicht mehr bezahlen kann und sie entlässt, handelt rechtsmissbräuchlich, womit die Entlassungen angefochten werden könnten. Allerdings ist das keine Garantie gegen die Kündigung und bringt im besten Falle eine Entschädigung für missbräuchliche Kündigung, im seltenen Extremfall bis zu 6 Monatslöhnen.

**12. Ich bin regelmässiger freier Journalist und bekomme keinen Auftrag mehr. Was habe ich für Ansprüche?**

Sie haben gegenüber Ihrem regelmässigen Auftraggeber (bzw. Arbeitgeber) Anspruch auf ihr bisheriges (durchschnittliches) Honorar (bzw. ihren Lohn). Der Arbeit-/Auftraggeber kann für Sie Kurzarbeitsentschädigung rückwirkend

auf den 1. März 2020 beantragen.

Wie kann ich vorgehen?

1. Bieten Sie Ihrem regelmässigen Auftraggeber unverzüglich Ihre weitere Mitarbeit im bisherigen Umfang schriftlich und nachweisbar an.
2. Fordern Sie ihn auf, Ihnen das bisher übliche Entgelt für Ihre Arbeit weiterhin zu bezahlen (bzw. monatlich ein Durchschnitt aus den Entgelten der vergangenen 12 Monate).
3. Fordern Sie ihn auf, für sie Kurzarbeit zu beantragen, falls er Ihren Lohn (bzw. Ihr Honorar) nicht selbst bezahlen will/kann.
4. Im Konflikt- oder Zweifelsfalle wenden Sie sich bitte an den Rechtsdienst von impressum.

Erklärung: Am 8. April 2020 hat der Bundesrat entschieden, dass auch für Arbeitnehmende „auf Abruf“ die Kurzarbeitsentschädigung möglich ist – die Schwankungen des Pensums sind kein Hindernis mehr. Regelmässige freie Mitarbeitende sind in den allermeisten Fällen aus sozialversicherungsrechtlicher Perspektive Unselbständigerwerbende. Rechtlich wird NICHT darauf abgestellt, was im Arbeitsvertrag steht (egal z.B. ob „Auftrag“ oder „Regelmässige freie Mitarbeit“ im Titel steht). Das gilt auch, wenn Ihr Arbeitgeber keine Sozialabzüge gemacht hat – er wird sie für 5 Jahre nachzahlen müssen.

Allenfalls kann es anders sein, wenn Sie zu den vereinzelt Freien gehören, die bei der AHV den Status als Selbständigerwerbende beantragt und bekommen haben- und das wüssten Sie. Am 16. April 2020 hat der Bundesrat eine Ausweitung des Erwerbsersatz-Anspruchs auf Härtefälle beschlossen: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78813.html> Wenn Sie den Status einer bzw. eines Selbständigerwerbenden haben und indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, können Sie neu ebenfalls einen Erwerbsersatz-Anspruch geltend machen. .

Gemäss den Ankündigungen des Bundesrates vom 28. Oktober 2020 können im Rahmen der Verordnung zur Umsetzung des Covid-19-Gesetzes rückwirkend ab 1. September 2020 nur noch Bereitschaftsdienstleistende mit einem unbefristeten Vertrag von Kurzarbeitsentschädigung profitieren.

Im Anschluss an die Medienkonferenz des Bundesrates vom 20. Januar 2021 wurde bekannt gegeben, dass Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag erneut Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, und zwar von Januar bis Juni 2021.

Wenn Sie in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis vollzeitbeschäftigt waren und Ihr monatliches Bruttoeinkommen zwischen CHF 3'470 und CHF 4'340 liegt, haben Sie im Falle eines Totalausfalls der Beschäftigung Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung von CHF 3'470. Dieser Ausgleich ist gültig vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021.

### **13. Ich selbständig erwerbender Journalist und erleide Einkommensverluste. Was sind meine Rechte?**

Aufgrund der neuen Massnahmen, die der Bundesrat am 16. April getroffen hat, haben Journalistinnen und Journalisten, die im Sinne von Artikel 12 AHVG als selbständig erwerbend gelten (d.h. sie sind als solche bei der AHV registriert) Anspruch auf den Erwerb ersatz, sofern ihr Jahreseinkommen zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegt. Die maximale monatliche Leistung beträgt 5.880 CHF.

Gemäss den notrechtlichen Grundlagen wäre der Anspruch auf die Zulage am 16. September 2020 ausgelaufen. Aus diesem Grund hat die Bundesversammlung im Rahmen der Revision des Covid-Gesetzes am 24. September beschlossen, die Zulage für indirekt Betroffene (u.a. freie Journalistinnen und Journalisten) rückwirkend per 17. September zu verlängern.

Es ist daher möglich, die Zulage vom 4. November bis zum 30. Juni 2021 zu beantragen, wenn Sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie haben im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10'000 Franken erzielt;
- Sie haben einen Verlust von mindestens 55% Ihres durchschnittlichen Einkommens im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 realisiert. Diese Formel ist bis am 18. Dezember 2020 anwendbar. Ab 19. Dezember 2020 gilt ein tieferer Schwellenwert von 40%.

Das Recht auf Erwerb ersatz ist nach wie vor subsidiär zu anderen Entschädigungen wie z.B. für Kurzarbeit.

### **14. Wie kann ich berechnen, welche Entschädigung ich bei Kurzarbeit bekommen werde?**

Für eine Schätzung können sie den Rechner verwenden auf

<https://form.ahv-iv.ch/orbeon/fr/AHV-IV/Kurzarbeit/new>

**\*\*\***

### **Gut zu wissen - gemischt :**

- Arbeitslose, die ausgesteuert werden, erhalten 120 Taggelder zusätzlich.
- Die Nachweise der Arbeitsbemühungen von Arbeitslosen müssen spätestens einen Monat nach dem Ende der Krise eingereicht werden
- Wenn Sie arbeitslos sind, müssen Sie sich weiterhin um Arbeit bemühen, und Sie können sich nicht bei Unternehmen bewerben, die in Kurzarbeit arbeiten.
- Wenn Sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, können Sie eine Reduktion oder eine Stundung der Miete beantragen. Die Zahlungsfrist von 30 Tagen ist verlängert auf 90 Tage.
- Beteiligungen und Pfändungen waren bis zum 19. April 2020 suspendiert. Vorbestehende Lohnpfändungen werden unter Vorbehalt des Existenzminimums auch auf die Kurzarbeitsentschädigung weitergeführt.
- Seit dem 1. Juli 2020 ist das Mahnverfahren für AHV-Beitragsrückstände wieder aufgenommen worden. Bis zum 20. September werden keine Verzugszinsen erhoben.